

Schulungs- und Beschäftigungsangebote für Frauen im Justizvollzug

Anfrage der Abgeordneten Ali Seyrek, Selin Arpaz, Dr. Hubertus Hess-Grunewald, Sülmez Çolak, Katharina Kähler, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedarfe sieht der Senat für spezifisch auf Frauen ausgerichtete Angebote in der Justizvollzugsanstalt Bremen in den Bereichen Arbeit sowie Bildung, unter anderem bei Lese- und Schreibkursen, der Vermittlung von Sprachkompetenzen und sozialen Trainingskursen?
2. Wie hoch ist die Beschäftigungsquote bei den weiblichen Inhaftierten insgesamt und bezogen auf die in Frage 1. genannten Bereiche?
3. Welche Angebote gibt es derzeit in der JVA Bremen für inhaftierte Frauen und wie bewertet der Senat diese mit Blick auf die Deckung der Bedarfe der Frauen und im Vergleich mit dem Angebotsumfang für Männer?

Zu Frage 1:

Grundsätzlich wird bei den Frauen ein Bedarf an Arbeitstherapie und Arbeitstraining (§§ 19,20 BremStVollzG) gesehen, da sich unter den weiblichen Gefangenen eine überdurchschnittliche Anzahl von Personen befindet, die aufgrund physischer und psychischer Störungen sowie Suchtmittelerkrankungen Maßnahmen benötigt, die vor allem auf das Erlernen sozialer Kompetenzen, einer Steigerung der Belastbarkeit und Motivation und die Einübung eines regelmäßigen Tagesablaufes abzielen. Daneben besteht auch Bedarf an (Aus-) Bildungsmaßnahmen und Basisschulungen, wie beispielsweise Alphabetisierungs- und Integrationskursen, sowie an modularisierten Ausbildungen mit einzelnen Qualifizierungsbausteinen, die nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Zusätzlich ist ein „Soziales Kompetenztraining“ notwendig, in denen ein angemessenes Sozialverhalten und Konfliktmanagement gelernt und sich gezielt derartigen Defiziten gewidmet werden kann. Die Arbeitsangebote tragen hierzu bei.

Zu Frage 2:

Die Beschäftigungsquote bei den in der Justizvollzugsanstalt Bremen inhaftierten Frauen liegt annähernd bei 100 Prozent, soweit Arbeitsfähigkeit vorliegt und eine Zuweisung zur Arbeit (§ 22 BremStVollzG) bereits möglich war (ca. ab einer Woche nach Zugang).

Zu Frage 3:

In der Justizvollzugsanstalt gibt es unterschiedliche Beschäftigungsformen. Ein Teil der weiblichen Gefangenen wird in sogenannten Hausbetrieben beschäftigt. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die der Versorgung der Anstalt dienen, beispielsweise im Reinigungs- und Hilfsdienst (5 Arbeitsplätze), in der Landschaftspflege (4 Arbeitsplätze), im sogenannten Eigenbetrieb (Stücklohnbetrieb, 10 Arbeitsplätze) sowie im Grundbildungskurs (8 Plätze). Sofern die Gefangenen die Voraussetzungen für Vollzugslockerungen erfüllen, wird ihnen die Möglichkeit gegeben, außerhalb der Justizvollzugsanstalt ein freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen, sofern nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen (§ 23 Abs. 1 BremStVollzG).

Die Förderung von Arbeits- und Beschäftigungsperspektiven für inhaftierte Frauen ist integraler Bestandteil des auf Resozialisierung ausgerichteten Bremischen Strafvollzugskonzepts. Vor dem Hintergrund der Durchschnittsbelegung im

Frauenvollzug von rund 3 Prozent der Gesamtbelegung (20 Frauen) betrachtet der Senat die Arbeits- und Förderangebote für inhaftierte Frauen als ausreichend.